

Zusammenschaltungsvertrag (Hauptteil)

zwischen der

XXX

xxx

xxx

- nachfolgend "Vertragspartner" genannt -

und der

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

E-Plus-Straße 1

40472 Düsseldorf

- nachfolgend "E-Plus" genannt -

INHALTSVERZEICHNIS

Begriffsbestimmungen	1
1 Vertragsgegenstand	8
2 Zusammenschaltung der Netze	8
2.1 Orte der Zusammenschaltung	8
2.2 Netzübergänge	8
2.3 Netzanschlüsse	9
2.4 Nutz- und Sprachkanäle	9
2.5 Kostentragung	9
2.6 Netzhoheit	9
3 Art und Umfang der Leistungspflichten	9
4 Verfügbarkeit von Leistungen	10
4.1 Grundlegende Anforderungen	10
4.2 Unterbrechung der Zusammenschaltung	10
4.3 Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Netzanschlüsse	11
4.4 Entstörung	11
5 Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von Netzanschlüssen	11
5.1 Bestellung und Bereitstellung	11
5.2 Stornierung und Änderungen	11
5.3 Verschiebung und Verzögerung von Bereitstellungsterminen durch den Vertragspartner	11
5.4 Installation	12
5.5 Feststellung der betriebsfertigen Bereitstellung	12
6 Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien bei der Umsetzung der Zusammenschaltung	12

6.1	Planungsabsprachen	12
6.2	Technische Absprachen	12
6.3	Kollokationsbereiche	13
7	Entgelte	13
7.1	Entgelte	13
7.2	Genehmigungspflicht	13
7.3	Entgeltänderungen	14
8	Abrechnung	14
8.1	Abrechnungsverfahren und -zeiträume	14
9	Zahlungsbedingungen	16
9.1	Fälligkeit	16
9.2	Zahlung	16
9.3	Zahlungsverzug	16
10	Einwendungen	17
11	Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht	17
12	Sicherheitsleistungen	18
12.1	Sicherheitsleistungen für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten	18
12.2	Form der Sicherheitsleistungen	18
13	Leistungsstörungen	18
13.1	Verzug bei der Bereitstellung von Netzanschlüssen	18
13.2	Nichteinhaltung der Reaktionszeiten sowie der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit	18
14	Haftung	19
15	Geistiges Eigentum	20
16	Vertrauliche Informationen, Datenschutz, Fernmeldegeheimnis	20

16.1 Vertrauliche Informationen	20
16.2 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz	21
17 Laufzeit / Kündigung	22
18 Schlussbestimmungen	23

Begriffsbestimmungen

	Abkürzung	Bedeutung
A	2G	Second Generation of GSM-Networks
	3PTY	Three Party Service - Dreierkonferenz
	ACM	Address Complete Message
	Accountingmeter	Zähler an den MSCen, die die Verbindungsminuten und Anzahl von Verbindungen an einem Netzübergang erfassen
	AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
	AIS	Alarm Indication Signal
	AK	Arbeitskreis
	AKNN	Arbeitskreis Netze und Nummerierung
	AMI	Alternate Mark Inversion
	Anschlusskunde	Anschlusskunde ist derjenige, mit dem ein Vertragsverhältnis über den Telefonanschluss besteht.
	Anschlussnetz	Durch eine Netzkennzahl oder eine Ortsnetzkennzahl eindeutig gekennzeichnetes Telefonnetz mit Teilnehmeranschlüssen.
B	ASR	Answer Seizure Ratio (Erfolgreichenrate)
	BAS	Bitrate Allocation Signal
	Basisstation (BS/BTS)	Eine Base Station (BS) oder Base Transceiver Station (BTS) im Sinne der GSM-Empfehlungen.
	Basisstations-Controller (BSC)	Ein Base Station Controller (BSC) im Sinne der GSM-Empfehlungen.
	BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
	BFH	Bitfehlerhäufigkeit
C	BHCA	Busy Hour Call Attempts (Belegungsversuche zur Hauptverkehrsstunde)
	CAPS	Call Attempts Per Second (Belegungsversuche pro Sekunde)
	CC	Country Code (siehe auch LKZ)
	CCIR	Comité Consultatif International des Radiocommunications (Internationaler beratender Ausschuss für das Funkwesen)
	CCITT	Comité Consultatif International Télégraphique et Téléphonique (Internationaler beratender Ausschuss für den Telegrafien- und Fernsprechdienst)
	CCITT-Empfehlungen	Empfehlungen für die Abwicklung des weltweiten Telekommunikationsverkehrs, erlassen von einem Organ der Internationalen Fernmeldeunion (UIT), dem internationalen beratenden Ausschuss für den Telegrafien- und Telefondienst (Comité Consultatif International Télégraphique et Téléphonique).
		Neue Bezeichnung des CCITT: International Telecommunication Union
	CDR	Call Data Record - Kommunikationsdatensatz
	CEPT	Conférence Européenne des Administrations des Postes et des Télécommunications, Konferenz der europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen.
	CFB	Call Forwarding on Busy - Rufumleitung bei besetzt
CFNRy	Call Forwarding on No Reply - Rufumleitung bei nicht	

	Annahme
CFNRC	Call Forwarding on Not Reachable - Rufumleitung bei nicht Erreichbarkeit
CFU	Call Forwarding Unconditional - Rufumleitung sofort
CIC	Circuit Identification Code
CLI	Calling Line Identification - A-Teilnehmer-Rufnummer
CLIP	Calling Line Identification Presentation - Anzeige der Rufnummer des rufenden Teilnehmers beim gerufenen Teilnehmer
CLIR	Calling Line Identification Restriction - gezielte Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des rufenden Teilnehmers beim gerufenen Teilnehmer
CLNS	Connectionless Network Services (auch ein Verbindungsprotokoll)
COLP	Connected Line Identification Presentation - Anzeige der Rufnummer des verbundenen Teilnehmers beim rufenden Teilnehmer
COLR	Connected Line Identification Restriction - gezielte Unterdrückung der Anzeige der Rufnummer des verbundenen Teilnehmers beim rufenden Teilnehmer
CONF	Conference Calling - Konferenz
CONS	Connection Oriented Network Services (ein Verbindungsprotokoll)
CPN	Calling Party Number (A-Teilnehmer-Rufnummer)
CRC-4	Cyclic Redundancy Check-4
CUG	Closed User Group - Geschlossene Benutzergruppe
CW	Call Waiting – Anklopfen
D	
dB	Dezibel
dBr	Kurzzeichen für den relativen Pegel
DCME	Compression Equipment
DDI	Direct Dialing In - Durchwahl zur Nebenstelle (bei TK-Anlagen)
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DKZ	Dienstekennzahl
DPC	Destination Point Code (Zielpunktcode)
DS2-Vt	Digitalisignalverteiler für 2 Mbit/s
DSV2	Digitalisignalverbindung mit 2 Mbit/s Übertragungsrate
DTAG	Deutsche Telekom AG
E	
ECU	Echo Cancellation Unit
Einwegführung	Physikalische Verbindung über einen Übertragungsweg
EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	European Norm
E-Plus	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG
Ersatzweg	Der Ersatzweg ist ein Signalling Linkset, der bei Ausfall des Regelweges benutzt wird.
ES	Errored Seconds (gestörte Sekunden)
ETS	European Telecommunications Standard
ETSI	European Telecommunications Standards Institute
F	
f	Formelzeichen für Frequenz
FAS	Frame Alignment Signal
FTAM	File Transfer, Access & Management (ein Übertragungsprotokoll)

G	Gateway	Eine Gateway-Anlage stellt die Verbindung zwischen verschiedenen Netzen her, z.B. zwischen den verschiedenen nationalen ZGS Nr. 7-Netzen.
	GMSC	Mobile-Services Switching Center (MSC) im Sinne der GSM-Empfehlungen mit Netzübergangsfunktion
	GSM	Die "Groupe Speciale Mobile" der Konferenz der Europäischen Post- und Fernmeldeverwaltungen (CEPT), die im März 1989 in das Institut für Europäische Telekommunikation (ETSI) überführt wurde (heutige Bezeichnung "Global System for Mobil Communications")
	GSM-Empfehlungen	Die von der GSM für den europaweiten digitalen zellularen Mobilfunk gegebenen Empfehlungen
	GT	Global Title
	GTT	Global Title Translation. Übersetzung des Global Title in eine MTP-Zieladresse (NI und DPC).
	GW	Gateway im ZZN7
	GW (E-PLUS)	Gateway von E-Plus im ZZN7
	GW (Vertragspartner)	Gateway des Vertragspartners im ZZN7
	GW-SCCP	Gateway mit SCCP-Funktion
	GW-SCCP (E-PLUS)	Gateway mit SCCP-Funktion von E-Plus im ZZN7
	GW-SCCP (Vertragspartner)	Gateway mit SCCP-Funktion des Vertragspartners im ZZN7
	GW-STP	Gateway-STP im ZZN7. Der GW-STP ist eine Gateway-Anlage, mit zusätzlicher Signalling Transfer Point-Funktion im ZZN7, d.h. sie leitet Nachrichten mit dem Network Indicator nat1 weiter.
	GW-STP (E-PLUS)	Gateway mit STP-Funktion von E-Plus im ZZN7
	GW-STP (Vertragspartner)	Gateway mit STP-Funktion des Vertragspartners im ZZN7
H	HDB3	High density bipolar of order 3
	HOLD	Call Hold – Halten
	HVT	Hauptverteiler
	Hz	Hertz
I	IEC	International Electrical Committee
	internationaler LS	Signalling Linkset des internationalen ZGS Nr. 7-Netzes (NI=int0)
	IOP-NW	Interoperabilitätsnachweis. Der IOP-NW ist eine Beobachtung der Netzzusammenschaltung für den ersten NÜ zwischen E-Plus und dem Vertragspartner
	ISDN	Integrated Services Digital Network (Diensteintegrierendes digitales Netz)
	ISO	International Standardisation Organisation
	ISUP	ISDN User Part (ISDN-Anwenderteil)
	ISUP-BC	ISDN User Part, Basic Call
	ISUP-SS	ISDN User Part, Supplementary Services
	ITU	International Telecommunication Union; ersetzt Bezeichnung CCITT.
	ITU-T Q.78x	Die Testspezifikationen der Q.78x Serie beschreiben Testsequenzen für Validation- (Conformance) und Compatibility-Testing.
K	kBd	Kilobaud
	kbit/s	Kilobit pro Sekunde
	kHz	Kilohertz
	KoÜw	Kollokationsübertragungsweg

	kV	Kilovolt
L	LKZ	Landeskennzahl
	LR	Loudness Rating (Bezugsdämpfung)
	LS	Link Set
M	MABEZ	Massenanrufe zu bestimmten Zielen
	MCID	Malicious Call Identification - Identifizieren von böswilligen Anrufern (Fangen)
	MDF	Manual Distribution Frame - Hauptverteiler
	Memorandum of Understanding (MoU)	Die von den Fernmeldegesellschaften der CEPT-Länder am 07.09.1987 geschlossene Vereinbarung über die Einführung eines europaweiten digitalen zellularen 900 MHz Mobilfunkdienstes einschließlich späterer Ergänzungen.
	MGW	Media Gateway
	MHz	Megahertz
	MNP	Mobile Number Portability (Rufnummernportabilität in Mobilfunknetzen)
	Mobilfunkdienste	Bearer Services, Teleservices und Supplementary Services im Sinne der GSM-Empfehlungen.
	Mobilfunkvermittlungsstelle (MSC)	Ein Mobile-Services Switching Center (MSC) im Sinne der GSM-Empfehlungen.
	Mobilstation	Eine Mobile Station (MS) im Sinne der GSM-Empfehlungen.
	ms	Millisekunde
	MSC	Siehe Mobilfunkvermittlungsstelle (MSC)
	MSN	Multiple Subscriber Number - Mehrfachrufnummer
	MSS	MSC Server
	MSU	Message Signal Unit (Nachrichtenzeicheneinheit)
	MTP	Message Transfer Part (Nachrichtenübertragungsteil)
	MTP L2	Message Transfer Part Level 2
	MTP L3	Message Transfer Part Level 3
	MW	Meldewort
N	nationaler LS	Signalling Linkset eines nationalen ZGS Nr. 7-Netzes (NI=nat0 oder NI=nat1)
	Netzverknüpfung	Betriebsbereite Zusammenschaltung des E-Plus-Netzes mit dem Partner-Netz über einen NzAs
	NI	Network Indicator (Netzkennung)
	NK	Netzknoten
	NKZ	Netzkennzahl (für Düsseldorf 211, für E-Plus 177)
	ns	Nanosekunde
	NMC	Network Management Centre
	NT	Network Termination (Netzabschluss)
	NTA	Netzabschluss analog
	NTPM	Network Termination – Primärmultiplexanschluss
	NÜ	Netzübergang. Der NÜ ist die Gesamtheit der im Ort der Zusammenschaltung bereitgestellten NzAs zwischen dem Telefonnetz von E-Plus und dem Telefonnetz des Vertragspartners.
	NzAs	Netzanschluss. Der NzAs ist eine Leistung zur Zusammenschaltung vermittelnder Telefonnetze. Mit dem NzAs wird netztechnisch eine 2 Mbit/s-Schnittstelle bereitgestellt.
	NzAs-ID	Netzanschlussbezeichnung / -kennung
O	OdZ	Orte der Zusammenschaltung
	OLR	Overall Loudness Rating (Gesamtbezugsdämpfung)
	ONP	Open Network Provision
	OPC	Originating Point Code (Ursprungspunktcode)

P	Partnernetz	Das öffentliche Telekommunikationsnetz des Vertragspartners
	PGP	Pretty Good Privacy (ein Standardverschlüsselungsmechanismus)
	Portierte Rufnummer	Rufnummer eines Nutzers, die dieser beim Wechsel des Betreibers am selben Standort beibehält.
	PrA	Relativer Pegel am Ausgang
	PrE	Relativer Pegel am Eingang
Q	QDU	Quantization Distortion Unit (Quantisierungsverzerrungseinheit)
	QVE	Quantisierungsverzerrungseinheiten
R	RAI	Remote Alarm Indication Signal
	Regelweg	Der Regelweg ist ein Signalling Linkset. Über den Regelweg wird im ungestörten Betrieb der Zeichengabeverkehr für den zugeordneten Zielbereich geroutet.
	RKW	Rahmenkennungswort
	RLR	Receive Loudness Rating (Empfangsbezugsdämpfung)
	RLT-Anlage	Raumluft-technische Anlage zur Klimatisierung von Technikräumen
	Routing	Lenkung des Zeichengabeverkehrs über die entsprechenden Signalling Linksets ins Ziel, einschließlich der Festlegung der zugehörigen Ersatzwege (Verkehrslenkung).
S	s	Sekunde
	S/N	Signal to Noise Ratio
	S ₀	Schnittstelle des Basisanschlusses zum Universalanschluss des ISDN-Netzes
	S _{2M}	Schnittstelle des Multiplexanschlusses zum Universalanschluss des ISDN-Netzes
	SCCP	Signalling Connection Control Part (Steuerteil für Zeichengabeverbinding)
	SDH	Synchronous Digital Hierarchies
	SELV	Safety Extra Low Voltage
	SEP	Signalling End Point (Zeichengabeendpunkt)
	SES	Severely Errored Seconds (stark gestörte Sekunden)
	Signalling Link	Ein Signalling Link ist eine Übertragungseinrichtung zwischen zwei Zeichengabepunkten, bestehend aus einer Übertragungstrecke und den zugehörigen Transferkontrollfunktionen, die für die zuverlässige Übertragung von Zeichengabenachrichten benutzt wird (Zeichengabestrecke).
	Signalling Linkset	Ein Signalling Linkset ist ein Bündel von Signalling Links, das direkt zwei Zeichengabepunkte verbindet (Zeichengabestreckenbündel).
	Signalling Route	Die Signalling Route ist ein Weg zwischen zwei Zeichengabepunkten. Die Signalling Route umfasst die Signalling Links und Zeichengabepunkte, die von einer Zeichengabenachricht vom Ursprungs- Zeichengabepunkt zum Ziel- Zeichengabepunkt durchlaufen werden.
	SLC	Signalling Link Code (Zeichengabestreckencode)
	SLR	Send Loudness Rating (Sendebzugsdämpfung)
	SMF	Sub Multi Frame
	SMS	Short Message Service
	SNM	Signalling Network Management (Zeichengabenetzmanagement)
	Sonderrufnummern	Rufnummern, die mit ihrer Anzahl an Ziffern von dem

	SP	Nummerierungskonzept der BNetzA abweichen. Signalling Point (Zeichengabepunkt). Ein Knoten in einem Zeichengabenetz, welcher entweder Zeichengabenachrichten sendet und empfängt (SEP) oder Zeichengabenachrichten zwischen zwei Signalling Links überträgt (STP) oder beides tut (SEP/STP).
	SPC	Signalling Point Code (Zeichengabepunktcode)
	STMR	Side Tone Masking Ratio (Rückhörbezugsdämpfung)
	STP	Signalling Transfer Point (Zeichengabetransferpunkt)
T	Telefonnetz	Das Telekommunikationsnetz zur Nutzung der Telekommunikationsdienstleistung PSTN/ISDN.
	Telefonnetz/ISDN	Telefonnetz/Integrated Services Digital Network
	TELR	Talker Echo Loudness Rating (Sprecherechobezugsdämpfung)
	TP	Terminal Portability - Umstecken am Bus
	TR	Technische Richtlinie
	TRD	Technisches Rahmendokument
	TSS	Telecommunication Standardisation Sector
	TV	Technische Vorschrift
U	U _{eff}	Effektivwert der Spannung
	UI	Unit Interval
	UMTS	Universal Mobile Telecommunication System
	ÜP	Übergabepunkt. Der ÜP ist eine physikalische Schnittstelle und bildet die vertragsrelevante Schnittstelle, an der die Zuständigkeit für Planung, Aufbau und Betrieb von einer Vertragspartei auf die andere wechselt.
	Ursprungs-Zeichengabepunkt	Zeichengabepunkt, welcher der Ursprung einer betrachteten Zeichengabeverkehrsbeziehung ist.
	U _s	Scheitelwert der Spannung
	UT	Unavailable Time (nicht verfügbare Zeit)
	Üw	Übertragungsweg
V	V	Formelzeichen für Volt
	Vbz	Verkehrsbeziehung. Bezüglich der Zusammenschaltung besteht eine Verkehrsbeziehung aus allen 2Mbit-Systemen, die zwischen einem Gateway des Vertragspartners und einer GMSC geschaltet sind <i>und</i> zu demselben NÜ gehören. An einem NÜ können somit mehrere Verkehrsbeziehungen existieren.
	VDE	Verband Deutscher Elektrotechniker
	VE	Vermittlungseinrichtung
	Verbindungsnetzbetreiber	Netzbetreiber, der, ohne eigene Anschlusskunden zu haben, Anschlussnetze miteinander verbindet.
	Verlustwahrscheinlichkeit	Die Wahrscheinlichkeit dafür, dass ein Belegungsversuch scheitert.
	VM	Verkehrsmanagement
W	Wirkbetrieb	Wirkbetrieb ist die Summe aller betrieblichen Abläufe zwischen den Interconnectionpartnern, die der Aufrechterhaltung der Zusammenschaltung dienen.
Z	ZGS	Zeichengabesystem
	Ziel-Zeichengabepunkt	Zeichengabepunkt, an dem die betrachtete Zeichengabeverkehrsbeziehung endet.
	zMRDB	Zentrale Masterrouting-Datenbank
	ZZK	Zentraler Zeichengabekanal
	ZZN7	Zeichengabezwischennetz. Das Zeichengabezwischennetz

mit dem NI=nat1 ist die Schnittstelle zwischen nationalen ZGS Nr. 7-Netzen mit den Netzkennungen nat0 (binär: 10). Das ZZN7 selbst ist gekennzeichnet durch den NI=nat1 (binär: 11).

1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist neben der Realisierung der unmittelbaren Zusammenschaltung des öffentlichen Telekommunikationsnetzes des Vertragspartners - nachfolgend „Partner-Netz“ genannt - mit dem öffentlichen Mobilfunknetz von E-Plus - nachfolgend „E-Plus-Netz“ genannt - die Erbringung von Zusammenschaltungsdiensten gemäß Anlage A – *Leistungsbeschreibung* - durch E-Plus. Dazu richtet E-Plus an den in Anlage B - *Technisches Dokument* - genannten Orten der Zusammenschaltung Netzübergänge ein.

Die technische Ausgestaltung der Zusammenschaltung erfolgt mittels Netzanschlüssen zu den in Anlage B - *Technisches Dokument* - aufgeführten Bedingungen.

Rechte und Pflichten ergeben sich aus diesem Hauptteil und den nachfolgend aufgeführten Anlagen:

Anlage A - *Leistungsbeschreibung* -

Anlage B - *Technisches Dokument* -

Anlage C - *Bestellung und Bereitstellung* -

Anlage D - *Betriebliche Absprachen* -

Anlage E - *Abrechnung* -

Anlage F - *Ansprechstellen* -

Anlage G - *Entgelte* -

Im Falle von Widersprüchen zwischen diesem Hauptteil und den Anlagen hat dieser Hauptteil Vorrang.

2 Zusammenschaltung der Netze

2.1 Orte der Zusammenschaltung

Die Orte, an denen eine Zusammenschaltung des Partner-Netzes mit dem E-Plus-Netz erfolgt, ergeben sich aus den Regelungen der Anlage B - *Technisches Dokument* - .

2.2 Netzübergänge

Die Gesamtheit aller Netzanschlüsse zwischen dem Partner-Netz und dem E-Plus-Netz an einem der in Anlage B - *Technisches Dokument* - aufgeführten Orte wird als Netzübergang bezeichnet. Über die Netzübergänge nimmt der Vertragspartner die in Anlage A - *Leistungsbeschreibung* - definierten Zusammenschaltungsdienste in Anspruch.

2.3 Netzanschlüsse

- 2.3.1 Der Netzübergang wird durch E-Plus mittels Netzanschlüssen (NzAs) in der Granularität von 2Mbit/s bereitgestellt. Jeder NzAs muss durch den Vertragspartner mittels einer physischen Kollokation übertragungstechnisch erreicht werden. Ein Netzanschluss besteht aus der Anschlusseinheit der Vermittlungseinrichtung (GMSC, MSS/MGW) mit Netzübergangsfunktionen des E-Plus-Netzes sowie den Innenführungen von der GMSC, MSS/MGW zum Kollokationsbereich mit Abschlusseinrichtung.
- 2.3.2 Die Zusammenschaltung der beiden Netze erfolgt ausschließlich zwischen digitalen Vermittlungseinrichtungen Einzelheiten zur Realisierung regelt Anlage B - *Technisches Dokument* -.

2.4 Nutz- und Sprachkanäle

Die Zusammenschaltung erfolgt über die in Anlage B - *Technisches Dokument* - beschriebene Schnittstelle im Zentralkanal-Zeichengabeverfahren ZGS Nr. 7 und nach den in dieser Anlage aufgeführten Bedingungen. An der Schnittstelle erfolgt die Durchschaltung der Nutzkanäle, die Weiterleitung der Nachrichten im Zeichengabekanal und die Erfassung der Daten für die Abrechnung der Verbindungsentgelte.

2.5 Kostentragung

Der Vertragspartner trägt die Kosten für den erforderlichen Übertragungsweg zu dem jeweiligen Netzanschluss. Im Übrigen ist die Kostentragung beider Vertragsparteien für die technische und physikalische Realisierung der Zusammenschaltung in Anlage G - *Entgelte* - geregelt.

2.6 Netzhoheit

Die Verbindung des Partner-Netzes mit dem E-Plus-Netz lässt das Recht einer jeden Vertragspartei, ihr Netz frei zu gestalten und zu optimieren, unberührt.

3 Art und Umfang der Leistungspflichten

E-Plus erbringt die in Anlage A - *Leistungsbeschreibung* - bezeichneten Zusammenschaltungsdienste zu der in Anlage B – *Technisches Dokument* - bestimmten Qualität und zu den in Anlage G - *Entgelte* - geregelten Entgelten.

4 Verfügbarkeit von Leistungen

4.1 Grundlegende Anforderungen

- 4.1.1 Die Vertragsparteien treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Sicherheit des Netzbetriebs, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, die Interoperabilität der Dienste und den Datenschutz zu gewährleisten.
- 4.1.2 Die technischen Einrichtungen der Vertragsparteien in ihren jeweiligen Netzen müssen die in Anlage B - *Technisches Dokument* - aufgeführten Spezifikationen erfüllen sowie den international anerkannten technischen Normen und Standards entsprechen. Zum Funktionsnachweis führen die Vertragsparteien Interoperabilitätstests gemäß Anlage B - *Technisches Dokument* – durch.

4.2 Unterbrechung der Zusammenschaltung

- 4.2.1 E-Plus ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit vorübergehend einzustellen, insbesondere die Verbindungen zwischen dem Partner-Netz und dem E-Plus-Netz zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen, bei Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität und der Interoperabilität der Dienste oder zur Vermeidung von Störungen ihres Netzes geeignet und erforderlich ist. E-Plus ist auch berechtigt, ihre Leistungen vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Ausführung betriebsnotwendiger Arbeiten im Sinne der Anlage D - *Betriebliche Absprachen* - erforderlich und geboten ist. Unterbrechungen der Zusammenschaltung und vorübergehende Leistungseinstellungen nach diesem Abschnitt bleiben bei der Ermittlung von Qualitätsparametern, insbesondere der Verfügbarkeit, außer Betracht; sie begründen keinerlei Ansprüche des Vertragspartners.
- 4.2.2 Die Vertragsparteien beheben jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung schnellstmöglich.
- 4.2.3 In Fällen höherer Gewalt wird E-Plus für die Dauer des Ereignisses und einer zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft benötigten angemessenen Nachfrist von ihren vertraglichen Verpflichtungen (insbesondere Einhaltung von Bereitstellungsfristen, Reaktionsfristen, Verfügbarkeiten) frei.

E-Plus teilt dies dem Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Kenntnis, schriftlich mit. Dabei benennt sie das eingetretene Ereignis und gibt an, welche vertraglichen Verpflichtungen sie infolgedessen nicht oder nur mit Verzögerung erfüllen kann. Die durch ein Ereignis höherer Gewalt bedingten Unterbrechungszeiten werden nicht auf die Verfügbarkeit angerechnet.

Als höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse oder solche Ereignisse, die außerhalb des Einflussvermögens der betroffenen Vertragspartei liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen nicht verhindert werden können. Hierzu zählen u.a. Krieg, kriegsähnlicher Zustand, Ausschreitungen, Arbeitskampfmaßnahmen, Epidemien, Feuer, Überschwemmungen, andere Unwetter im Ausmaß einer Katastrophe, Erdbeben, Erderschlag, Blitzschlag, allgemeiner Werkstoffmangel sowie schwere Transportunfälle.

4.3 **Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Netzanschlüsse**

Die Vertragsparteien stellen die Netzanschlüsse mit der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit gemäß Anlage B - *Technisches Dokument* - bereit.

4.4 **Entstörung**

Die Entstörung erfolgt nach den in Anlage D - *Betriebliche Absprachen* - festgelegten Vorgaben.

5 **Bestellung, Bereitstellung und Kündigung von Netzanschlüssen**

5.1 **Bestellung und Bereitstellung**

5.1.1 E-Plus stellt die Netzanschlüsse sowie die erforderliche Verkehrskapazität aufgrund einer verbindlichen Bestellung des Vertragspartners zu den in Anlage G - *Entgelte* - aufgeführten Entgelten bereit.

5.1.2 Die Bestellung erfolgt schriftlich durch den Vertragspartner unter Angabe aller für die Bereitstellung erforderlichen Informationen gemäß Anlage C - *Bestellung und Bereitstellung* -. Sollte sich während des laufenden Vertragsverhältnisses die Zahl der bestellten Sprachkanäle der Netzanschlüsse als nicht ausreichend erweisen, so kann der Vertragspartner gemäß dem in Anlage C - *Bestellung und Bereitstellung* - aufgeführten Verfahren nachbestellen.

5.2 **Stornierung und Änderungen**

Bestellungen von Netzanschlüssen können nach den in den Anlagen C - *Bestellung und Bereitstellung* - und G - *Entgelte* - festgelegten Regelungen storniert und geändert werden.

5.3 **Verschiebung und Verzögerung von Bereitstellungsterminen durch den Vertragspartner**

Bei Verschiebungen und Verzögerungen verbindlicher Bereitstellungstermine von Netzanschlüssen gelten die in den Anlagen C - *Bestellung und Bereitstellung* - und G - *Entgelte* - getroffenen Regelungen.

5.4 **Installation**

Für die Installation von Übertragungswegen und -einrichtungen, insbesondere für die hierbei zu beachtenden Sorgfaltspflichten, gelten die in der Anlage B - *Technisches Dokument* - getroffenen Regelungen.

5.5 **Feststellung der betriebsfertigen Bereitstellung**

E-Plus teilt dem Vertragspartner mittels Bereitstellungsanzeige den Zeitpunkt der entgeltpflichtigen Bereitstellung des Netzanschlusses mit. Nachfolgend führen die Parteien das in Anlage D - *Betriebliche Absprachen* - beschriebene Verfahren zur Inbetriebnahme der Netzverknüpfung durch.

Die Netzanschlüsse werden jeweils unbefristet, jedoch mindestens für die Dauer von 12 Monaten bereitgestellt (Mindestüberlassungsdauer). Jeder Netzanschluss kann vom Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden, erstmalig jedoch mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der Mindestüberlassungsdauer. Einzelheiten hierzu, insbesondere das bei Kündigung geltende Verfahren, regelt die Anlage C - *Bestellung und Bereitstellung* -.

6 Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien bei der Umsetzung der Zusammenschaltung

6.1 **Planungsabsprachen**

6.1.1 Der Vertragspartner und E-Plus treffen regelmäßig Planungsabsprachen, mindestens jedoch in jährlichem Rhythmus. Hierbei sind Voraussagen über die Entwicklung des Verkehrsaufkommens und die Aufnahme neuer Leistungen abzugeben und diese mit Näherrücken des geplanten Realisierungstermins zu konkretisieren. Das Vorgehen bei Planungsabsprachen ist in Anlage B - *Technisches Dokument* - geregelt.

6.1.2 Verbindliche Planungsabsprachen können nur in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. Entsprechendes gilt für Verkehrsmanagement-Maßnahmen, soweit diese vereinbart wurden. Das Einvernehmen darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden. Weitergehende Inhalte und die erforderlichen zeitlichen Vorläufe der Planungsabsprachen sind in Anlage B - *Technisches Dokument* - geregelt.

6.1.3 E-Plus legt die Einzugsbereiche der jeweiligen Netzübergänge, wie in Anlage B - *Technisches Dokument* - beschrieben, fest.

6.2 **Technische Absprachen**

6.2.1 E-Plus ist berechtigt, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen des Zeichengabeverfahrens mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 18 Monaten durchzuführen. Der Vertragspartner wird die im Rahmen der in Anlage B - *Technisches Dokument* - angeführten technischen Standards unter Beachtung der von E-Plus vorgegebenen Änderungen bzw. Ergänzungen berücksichtigen und soweit erforderlich umsetzen. Ist dies nicht möglich, wird der Vertragspartner dies E-Plus mit einer Frist von 4 Wochen nach Ankündigung mitteilen. Die Vertragsparteien werden sich dann gesondert über die

weitere Vorgehensweise einigen. Sofern die Weiterentwicklung des Mobilfunks und die Einführung neuer Dienste im Mobilfunk erweiterte systemtechnische Funktionen im Partner-Netz erforderlich machen, wird der Vertragspartner solche zusätzlichen Funktionen auf Anforderung von E-Plus zum frühestmöglichen Zeitpunkt realisieren. Die näheren Einzelheiten sind zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig zu vereinbaren. Jede Vertragspartei trägt die Kosten für die Implementierung erweiterter Leistungsmerkmale im eigenen Netz selbst.

6.2.2 Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über Netzausbauplanungen, die für die jeweils andere Vertragspartei von Relevanz sind.

6.3 Kollokationsbereiche

6.3.1 Ein Kollokationsbereich umfasst die dem Vertragspartner zur Nutzung überlassenen Räume im einem Gebäude des regionalen Netzbetriebs von E-Plus, in dem die für die Zusammenschaltung erforderlichen Übertragungseinrichtungen und der 2Mbit/s-Zentralverteiler (2Mbit/s-Schnittstelle) installiert sind. In Einzelfällen sind diese beiden Räume identisch.

6.3.2 Einzelheiten der Bereitstellung und Nutzung von Kollokationsbereichen regelt Anlage B - *Technisches Dokument* - dieses Vertrages.

7 Entgelte

7.1 Entgelte

Für die Leistungen von E-Plus nach diesem Vertrag entrichtet der Vertragspartner an E-Plus Entgelte gemäß Anlage G – *Entgelte* -. Soweit diese Entgelte genehmigungspflichtig sind, wird E-Plus für diese Entgelte einen Genehmigungsantrag bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) stellen.

7.2 Genehmigungspflicht

7.2.1 Soweit und solange die Entgelte genehmigungspflichtig sind, gelten die jeweils genehmigten, vorläufig genehmigten, teilgenehmigten oder angeordneten Entgelte. Diese werden von der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrem Amtsblatt veröffentlicht. Die von der BNetzA genehmigten Entgelte gelten ab dem von der BNetzA bestimmten Zeitpunkt und für den von der BNetzA festgesetzten Zeitraum. Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn und solange die Genehmigung oder Anordnung vollziehbar ist.

7.2.2 Den genehmigten Entgelten stehen Entgelte gleich, deren vorläufige Zahlung vom Gericht nach § 35 Abs. 5 Satz 2 TKG angeordnet worden ist.

Gleiches gilt für rechtskräftig durch ein Gericht festgesetzte Entgelte.

7.2.3 Entfällt für ein Entgelt, für das eine Genehmigung oder Anordnung im Sinne von Ziffer 7.2.1 erteilt wurde, die vollziehbare Genehmigungspflicht, so vereinbaren die Parteien - auch rückwirkend - die in den Ziffern 1.2 bis 1.4, 1.6 sowie in Ziffer 2.1.3 der

Anlage G – *Entgelte* - genannten Entgelte. Die Rückwirkung darf maximal bis zu dem Zeitpunkt zurückweichen, zu dem die vollziehbare Genehmigungspflicht entfällt. E-Plus ist berechtigt, die in den Ziffern 1.2 bis 1.4, 1.6 sowie der Ziffer 2.1.3. Anlage G - *Entgelte* - festgelegten Entgelte für die von ihr angebotenen Leistungen einseitig zu ändern. Eine Änderung ist nur für die Zukunft und mit Wirkung zum Beginn eines Kalendermonats zulässig. Sie ist dem Vertragspartner mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.

Im Falle einer Entgelterhöhung kann der Vertragspartner die von der Entgelterhöhung betroffene Leistung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung außerordentlich mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entgelterhöhung schriftlich kündigen. Anderenfalls gilt die Entgelterhöhung als vereinbart.

- 7.2.4 Die gemäß Anlage G - *Entgelte* - erhobenen und genehmigungspflichtigen Entgelte gelten vorbehaltlich einer gerichtlichen Überprüfung.
- 7.2.5 Zur Erhaltung des Rechtsschutzes und der Rückwirkungsmöglichkeiten nach § 35 Abs. 5 TKG gelten die beantragten Entgelte als vereinbart. E-Plus wird dem Vertragspartner die Höhe des beantragten Entgelts unverzüglich nach Stellung des Genehmigungsantrags bei der BNetzA schriftlich mitteilen.

7.3 **Entgeltänderungen**

- 7.3.1 Soweit die Entgelte nicht der Genehmigung durch die BNetzA unterliegen, ist E-Plus berechtigt, die in Anlage G - *Entgelte* - festgelegten Entgelte für die von ihr angebotenen Leistungen zu ändern. Eine Änderung ist nur mit Wirkung zum Beginn eines Kalendermonats zulässig. Sie ist dem Vertragspartner mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 7.3.2 Im Falle einer Entgelterhöhung kann der Vertragspartner die von der Entgelterhöhung betroffene Leistung innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung außerordentlich mit Wirkung zum Zeitpunkt der Entgelterhöhung schriftlich kündigen. Anderenfalls gilt die Entgelterhöhung als vereinbart.

8 **Abrechnung**

8.1 **Abrechnungsverfahren und -zeiträume**

E-Plus stellt dem Vertragspartner für die erbrachten Leistungen eine Rechnung. Die Einzelheiten zum Abrechnungsverfahren und die Abrechnungszeiträume sind in der Anlage E – Abrechnung – und der Anlage G – Entgelte – geregelt.

8.2 Abrechnungsgrundlagen

Die Abrechnung der Zusammenschaltungsdienste von E-Plus erfolgt grundsätzlich mit Hilfe von Call Data Records (CDR). Verfügt E-Plus im Einzelfall nicht über die technischen Voraussetzungen zur Generierung von CDR, so kann E-Plus auf Basis von Accountingmetern abrechnen. Fällt bei E-Plus die Erfassung der Nutzungseinheiten oder das gesamte Abrechnungssystem aus und ist dadurch eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung nicht möglich, so ist der Vertragspartner verpflichtet, für die Zeit des Ausfalls die entsprechenden Abrechnungsinformationen an E-Plus zu übermitteln. E-Plus kann diese Informationen als Grundlage für die Rechnungsstellung für die Zeit des Ausfalls nutzen.

8.3 Abschlagszahlungen für Zusammenschaltungsdienste

- 8.3.1 Für die Zusammenschaltungsdienste E-Plus E.1 und E.2 wird der Vertragspartner eine Abschlagszahlung jeweils zum 15. eines jeden Monats („Zahlungstermin“) erbringen. Diese Pflicht besteht nur, wenn E-Plus den Vertragspartner mindestens fünf Werktage vor dem Zahlungstermin an die Zahlung unter Angabe des Zahlungsbetrages erinnert. Fällt der 15. eines Monats auf einen Samstag, Sonntag oder bundeseinheitlichen Feiertag, ist die Abschlagszahlung zum folgenden Werktag fällig, der als neuer Zahlungstermin gilt. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Abschlagszahlung zum Zahlungstermin ist deren Eingang auf dem gemäß Ziffer 9.2 benannten Konto von E-Plus. Die Pflicht zur Abschlagszahlung besteht nicht, wenn der Vertragspartner eine Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Ziffer 12 erbracht hat.
- 8.3.2 Die Höhe der jeweiligen Abschlagszahlung berechnet sich aus dem halbierten arithmetischen Mittel der Rechnungsbeträge für die Zusammenschaltungsdienste E-Plus E.1 und E.2 der letzten drei abgerechneten Kalendermonate.
- 8.3.3 Bei der Abrechnung nach Ziffern 8.1 und 8.2 wird E-Plus die Abschlagszahlung mit einer Verzinsung berücksichtigen. Für die Verzinsung der Abschlagszahlung gilt die jeweilige European Interbank Offered Rate (Euribor) mit einer Laufzeit von 3 Monaten.

9 Zahlungsbedingungen

9.1 Fälligkeit

Die Entgeltforderung entsteht, sobald die entgeltpflichtige Leistung erbracht wurde oder – bei periodenbezogenen Entgelten – zu Beginn der Periode und wird mit Zugang der Rechnung fällig, sofern nicht Anlage E – Abrechnung – weitere Fälligkeitsvoraussetzungen vorsieht. Als Zugang gilt auch die vollständige Übermittlung per Fax an die in der Anlage F unter „Rechnungsanschrift“ genannte Telefaxnummer. Eine Rechnung in Papierform reicht E-Plus nach.

Kommt der Vertragspartner mit einer Zahlung nach Maßgabe der Ziffer 9.3 in Verzug, werden sämtliche Rechnungen aus dem Zusammenschaltungsvertrag sofort fällig, es sei denn der Schuldner hat den Verzug nicht zu vertreten. Der Schuldner ist insofern beweispflichtig.

9.2 Zahlung

Die Vertragsparteien benennen einander jeweils ein Konto bei einer inländischen Großbank, auf welches Zahlungen im Rahmen dieses Zusammenschaltungsvertrages zu leisten sind.

9.3 Zahlungsverzug

9.3.1 Verzug tritt, sofern nicht bereits durch Mahnung begründet, mit Ablauf von 15 Kalendertagen nach Fälligkeit ein. Abweichend hiervon tritt bei Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 8.3 der Verzug mit Ablauf des Zahlungstermins ein. Maßgebend für die Feststellung des Verzugs ist der Eingang der Zahlung auf dem gemäß Ziffer 9.2 benannten Konto von E-Plus.

9.3.2 Kommt eine Vertragspartei mit einer Zahlung in Verzug, so ist sie verpflichtet, der anderen Vertragspartei für jede Mahnung nach Eintritt des Verzugs eine Mahnpauschale in Höhe von 20 € zu zahlen. Im Übrigen ist die in Verzug befindliche Partei zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) (Zinsrechnungsmethode: 360/360 Tage) verpflichtet. Die Geltendmachung von weiteren Schäden bleibt vorbehalten.

10 Einwendungen

- 10.1 Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Nennung der in Ziffer 4 der Anlage E – Abrechnung – geforderten Angaben schriftlich bei E-Plus zu erheben, sofern der dieser Einwendung zugrunde liegende Umstand innerhalb dieser Frist bekannt geworden ist. Andernfalls beginnt die Frist von 30 Tagen mit Bekanntwerden. Nach Ablauf von 180 Tagen seit Zugang der Rechnung ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. E-Plus wird den Vertragspartner in der Rechnung auf diesen Umstand hinweisen. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Erhebung von Einwendungen, falls die Volumenabweichungen zwischen den Rechnungsprüfwerten und den Rechnungswerten geringer als 1,0 % des Rechnungsbetrags sind und wenn der Gesamtbetrag des Rechnungseinwands einen Betrag in Höhe von 1000 € unterschreitet, für den Fall, dass bei Tests zur Erstzusammenschaltung die Abweichungsbetrachtungen der CDR der Rechnungsstellungsdaten von E-Plus sowie den Prüfrechnungsdaten des Vertragspartners eine Abweichung von unter 0,10 % in den summierten Verbindungsminuten des betreffenden Tests ergeben. Ergibt die vorgenannte Prüfung einen Wert von größer gleich 0,10 %, ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen, falls die Abweichungen der Rechnungsprüfwerte von den Rechnungswerten geringer als 2,0 % sind und wenn der Gesamtbetrag des Rechnungseinwandes einen Betrag in Höhe von 1000 € unterschreitet.
- 10.2 Einwendungen gegen eine Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler gemäß Anlage E - *Abrechnung* - vorliegen und nur im Umfang des aufgrund des offensichtlichen Fehlers beanstandeten Teils des Rechnungsbetrages.
- 10.3 Ergibt sich aufgrund von Einwendungen, dass die in Rechnung gestellten Entgelte fehlerhaft sind, ohne dass die richtige Höhe feststellbar ist, so gilt - falls nicht eine anderweitige gütliche Einigung zustande kommt - zur Ermittlung des Rechnungsbetrages das in Anlage E - *Abrechnung* - aufgeführte Verfahren.
- 10.4 Im Falle von Rechnungsunstimmigkeiten bemühen sich die Vertragsparteien gemeinsam nach besten Kräften, die Gründe hierfür zu finden und schnellst möglich zu beseitigen.

11 Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 11.1 Eine Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.
- 11.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis und nur mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen ab Verzugseintritt geltend gemacht werden.

12 Sicherheitsleistungen

12.1 Sicherheitsleistungen für die Inanspruchnahme von Zusammenschaltungsdiensten

12.1.1 E-Plus ist berechtigt, für die Inanspruchnahme ihrer Zusammenschaltungsdienste eine Sicherheitsleistung zu erheben. E-Plus sieht von der Erhebung einer Sicherheitsleistung ab, wenn der Vertragspartner über eine zweifelsfreie Bonität verfügt und in den letzten 6 Monaten seinen Zahlungsverpflichtungen rechtzeitig nachgekommen ist. Verschlechtern sich Bonität oder Zahlungsverhalten, kann E-Plus jederzeit die Erbringung einer Sicherheitsleistung vom Vertragspartner verlangen. Eine Verschlechterung des Zahlungsverhaltens liegt vor, wenn der Vertragspartner zweimal innerhalb von 6 Monaten mit mindestens 10 % des fälligen und unbestrittenen Entgelts der Zusammenschaltungsdienste in Verzug geraten ist. Eine Verschlechterung der Bonität liegt vor, wenn entsprechende Tatsachen öffentlich bekannt werden oder E-Plus solche Informationen einer Rating-Agentur vorliegen.

12.1.2 Die Sicherheitsleistung entspricht der Summe der Entgelte für die Zusammenschaltungsdienste in den letzten drei Monaten, mindestens jedoch in Höhe des aus der Mindestverkehrsgarantie gemäß Anlage G – *Entgelte* - errechneten Betrages für 3 Monate. Die Sicherheitsleistung wird 7 Tage nach Aufforderung durch E-Plus fällig.

12.1.3 E-Plus wird die Sicherheitsleistung für die Inanspruchnahme ihrer Zusammenschaltungsdienste unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

12.2 Form der Sicherheitsleistungen

Sicherheitsleistungen sind durch unbefristete Bürgschaftserklärungen eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld (EURO) zu erbringen. Eine in Geld hinterlegte Sicherheit ist entsprechend § 352 HGB vom Sicherungsnehmer zu verzinsen.

13 Leistungsstörungen

13.1 Verzug bei der Bereitstellung von Netzanschlüssen

13.1.1 Den Verzug und die damit verbundenen Auswirkungen und Rechtsfolgen bei der verzögerten Bereitstellung der Netzanschlüsse regeln Anlage C - *Bestellung und Bereitstellung* - und Anlage G - *Entgelte* -.

13.1.2 Alle weitergehenden Ansprüche wegen der Nichteinhaltung eines Bereitstellungstermins sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen.

13.2 Nichteinhaltung der Reaktionszeiten sowie der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit

13.2.1 Für die schuldhaftige Nichteinhaltung der gemäß Anlage D - *Betriebliche Absprachen* – gewährleisteten Reaktionszeiten oder der gemäß Anlage B - *Technisches Dokument* – vereinbarten Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der Netzanschlüsse leistet E-Plus dem

hierdurch beeinträchtigten Vertragspartner pauschalierten Schadensersatz gemäß den Vorgaben in Anlage G – *Entgelte* - .

13.2.2 Jegliche weitergehenden Ansprüche wegen Nichteinhaltung der Reaktionszeiten sowie der Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit sind vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen ausgeschlossen.

14 Haftung

14.1 Für Vermögensschäden, die sich nicht als Folge einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit darstellen, und die der einen Vertragspartei aufgrund der Inanspruchnahme durch ihre Endkunden entstehen, haftet die andere Vertragspartei der Höhe nach beschränkt in dem Umfang, wie die eine Vertragspartei ohne vertragliche Haftungserweiterungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegenüber ihren Endkunden haftet.

14.2 Im Übrigen haften die Parteien nur

- in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit einer Vertragspartei oder ihres Vertreters oder Erfüllungsgehilfen;
- nach dem Produkthaftungsgesetz;
- wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei arglistigem Verschweigen eines Mangels;
- bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Leistungen

im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt.

14.3 Soweit es sich nicht um Fälle gemäß vorstehender Ziffer 14.2 handelt,

- ist die Haftung für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt;
- ist die Haftung für Schäden durch die vertragsgegenständliche Leistung an Rechtsgütern des Vertragspartners, z.B. Schäden an anderen Sachen, ganz ausgeschlossen.

14.4 Die Regelungen gemäß vorstehender Ziffern 14.1 – 14.3 erstrecken sich auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach Ziffer 13.1.

15 Geistiges Eigentum

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, bleiben alle Handels- und Dienstleistungsmarken, Erfindungen, Patente, Urheberrechte, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster und das gesamte sonstige geistige Eigentum und alle sonstigen Rechte an geistigem Eigentum (nachfolgend: „das geistige Eigentum“), sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen werden, Eigentum desjenigen, der sie geschaffen hat oder ihr Eigentümer ist. Durch diesen Vertrag erfolgt keine Übertragung irgendwelcher Rechte oder Lizenzen am geistigen Eigentum einer Vertragspartei oder eines Dritten auf die andere Vertragspartei.

16 Vertrauliche Informationen, Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

16.1 Vertrauliche Informationen

16.1.1 Vertrauliche Informationen sind – unabhängig von ihrer Kennzeichnung als vertraulich – sämtliche von der übermittelnden Vertragspartei mündlich, schriftlich, elektronisch oder auf Datenträgern der empfangenden Vertragspartei zugänglich gemachten oder im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Informationen.

16.1.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich,

- die ihnen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen strengstens geheim zu halten und die vertraulichen Informationen nur insoweit zu verwenden, insbesondere diese auf Datenträgern zu speichern oder Abschriften, Kopien oder sonstige Aufzeichnungen davon anzufertigen, als dies zur Durchführung dieser Vereinbarung unbedingt erforderlich ist;
- vertrauliche Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht zu veröffentlichen oder auf andere Weise zu verwerten, insbesondere diese Dritten weder mitzuteilen noch zugänglich zu machen.

16.1.3 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt für solche Informationen, für die die Vertragspartei, die sich hierauf beruft, nachweist, dass

- ihr diese Informationen zum Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. Kenntniserlangung in zulässiger Weise bereits bekannt waren; oder
- ihr diese Informationen, ohne eine Verletzung der vorliegenden Vereinbarung, von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht wurden; oder
- diese Informationen von ihr unabhängig entwickelt wurden, ohne die vorliegende Vereinbarung zu verletzen; oder
- diese Informationen ohne eine Verletzung der vorliegenden Vereinbarung öffentlich bekannt oder allgemein zugänglich sind oder werden; oder

- diese Informationen aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder gesetzlicher Bestimmung offenzulegen sind, jedoch nur in dem Umfang, wie diese zur Erfüllung der behördlichen oder gerichtlichen Anordnung oder gesetzlichen Bestimmung erforderlich ist.

Im letztgenannten Fall werden die Vertragsparteien sich vor der Offenlegung unverzüglich gegenseitig schriftlich informieren, damit die von der Offenlegung ihrer vertraulichen Informationen betroffene Vertragspartei gegen die Anordnung der Offenlegung einstweiligen Rechtsschutz erwirken kann. Weitergehende vertragliche und gesetzliche Pflichten zur Vertraulichkeit bleiben unberührt.

16.1.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur insoweit ihren Mitarbeitern oder Dritten – letzteren nur insoweit, wie eine Zustimmung der anderen Vertragspartei im Sinne von Ziffer 16.1.2., zweiter Spiegelstrich vorliegt – zugänglich zu machen, als deren Kenntnis im Rahmen dieser Vereinbarung zwingend erforderlich ist. Die Vertragsparteien werden diese Mitarbeiter und Dritte mindestens in gleichem Maße schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten wie die Vertragsparteien selbst aus dieser Vereinbarung einander verpflichtet sind. Die Vertragsparteien stehen dafür ein, dass alle Mitarbeiter der Vertragsparteien sowie alle Dritten, denen vertrauliche Informationen zugänglich gemacht werden, diese gemäß der vorliegenden Vereinbarung vertraulich behandeln. Als Dritte im Sinne dieser Vereinbarung gelten nicht verbundene Unternehmen von E-Plus im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

16.1.5 Sämtliche vertraulichen Informationen sowie deren körperliche Aufzeichnungen jedweder Art bleiben Eigentum der übermittelnden Vertragspartei und sind auf entsprechende schriftliche Aufforderung hin herauszugeben. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Vertragsparteien alle vertraulichen Informationen sowie alle Abschriften, Kopien oder sonstige Aufzeichnungen davon unverzüglich nach Wahl der übermittelnden Vertragspartei entweder herausgeben oder vernichten. Die vollständige Rückgabe oder Vernichtung der vertraulichen Informationen sowie aller Abschriften, Kopien oder sonstiger Aufzeichnungen davon ist von der empfangenden Vertragspartei schriftlich zu bestätigen.

16.1.5 Die in diesem Abschnitt festgelegten Verschwiegenheitspflichten wirken auch nach Beendigung des Vertrages für die Dauer von drei Jahren fort.

16.2 Fernmeldegeheimnis, Datenschutz

16.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, personenbezogene Daten einschließlich der diesen Daten gemäß § 91 Abs. 1 S. 2 TKG gleichgestellten Einzelangaben über juristische Personen sowie alle dem Fernmeldegeheimnis unterliegenden Daten, die ihnen im Rahmen der Abwicklung dieses Vertrages übermittelt werden (nachfolgend "Telekommunikationsdaten" genannt), ausschließlich für die vertraglich vereinbarten Zwecke zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

16.2.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich weiterhin, die Telekommunikationsdaten nur im gesetzlich zulässigen Rahmen, insbesondere unter Beachtung von §§ 88, 91 ff. TKG und darin begründeter Verordnungen, zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

- 16.2.3 Die Vertragsparteien werden die Telekommunikationsdaten nach Maßgabe von § 9 BDSG (einschließlich Anlage) sowie §§ 88, 109 TKG vor unerlaubten Zugriffen schützen.
- 16.2.4 Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von eingesetzten Subunternehmen, die Kenntnis von Telekommunikationsdaten erlangen können, schriftlich gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis und gemäß § 88 TKG auf das Fernmeldegeheimnis verpflichtet werden.
- 16.2.5 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Erfüllung dieses Vertrages erforderliche Übermittlung von Telekommunikationsdaten an Dritte, insbesondere die Herausgabe von Einzelbindungsnachweisen oder die Anzeige der Rufnummer des Anrufers beim Angerufenen, nur im gesetzlich zulässigen Rahmen durchzuführen.
- 16.2.6 Die in diesem Abschnitt festgelegten Verschwiegenheitspflichten wirken auch nach Beendigung des Vertrages dauerhaft fort.

17 Laufzeit / Kündigung

- 17.1 Dieser Vertrag tritt mit rechtswirksamer Unterschrift in Kraft und gilt unbefristet.
- 17.2 Jede Vertragspartei hat das Recht, diesen Zusammenschaltungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende schriftlich zu kündigen. Eine ordentliche Kündigung durch E-Plus ist in Bezug auf die E-Plus gemäß § 21 TKG auferlegten Zugangsverpflichtungen, die Gegenstand des Standardangebotes sind, frühestens zum Ende der von der BNetzA festgesetzten Mindestlaufzeit des Standardangebotes möglich.
- 17.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Vertragspartei wesentliche vertragliche Pflichten trotz zweifacher schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer jeweils angemessenen Frist durch die andere Vertragspartei nicht erfüllt. Das gleiche gilt im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer Vertragspartei oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt oder beschlossen ist oder eine Partei aufgelöst oder liquidiert wird zu einem anderen Zweck als der Verschmelzung oder einer anderen Art von Umwandlung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.
- 17.4 Wird das Standardgebot durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung geändert, teilweise geändert oder aufgehoben, steht E-Plus in Bezug auf die geänderten Regelungen des Standardangebotes das Recht zur außerordentlichen Änderungskündigung zu. E-Plus ist berechtigt, den auf dem Standardangebot basierenden Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende außerordentlich zu kündigen, wenn die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes oder die Pflicht zur Zusammenschaltung entfällt.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Dieser Hauptteil nebst Anlagen enthält alle zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Die Anlagen zu diesem Hauptteil sind Bestandteil des Vertrages.
- 18.2 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 18.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Zusammenschaltungsvertrages werden erst nach gegenseitiger schriftlicher Bestätigung wirksam und dadurch Bestandteil des Vertrages.
- 18.4 Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- 18.5 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. In einem solchen Fall verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für den Fall einer Regelungslücke in diesem Vertrag.
- 18.6. Im Falle der Anpassung einer bereits bestehenden Zusammenschaltungsvereinbarung an die Bedingungen des Standardangebots sind keine erneuten Interoperabilitätstests durchzuführen, es sei denn, dass sie wegen veränderter technischer Gegebenheiten geboten wären.

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Düsseldorf, den

xxx, den

E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

XXX

.....

.....

.....

.....